



Merkblatt – Praxisaufgabe

Stand: 04.12.2013

Die Praxisaufgabe ist der Ärztekammer gem. § 17 Abs. 5 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes anzuzeigen.

1. Berufshaftpflichtversicherung

Während der Dauer der ärztlichen Tätigkeit ist der Arzt verpflichtet für eine ausreichende Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen (§ 21 Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes). Wird auch nach Praxisaufgabe eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt (z.B. Praxisvertretungen), ist weiterhin eine ausreichende Haftpflichtversicherung erforderlich. Hier bieten einige Haftpflichtversicherer spezielle sogenannte "Ruhestandsversicherungen" an.

Wird keine ärztliche Tätigkeit mehr ausgeübt, empfiehlt sich gleichwohl der Abschluss einer Nachhaftungsversicherung. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt regelmäßig nur Schäden ab, die während des Laufs der Berufshaftpflichtversicherung entstanden sind. Tritt ein Schaden aufgrund einer ärztlichen Behandlung oder Verordnung erst nach der Praxisaufgabe und Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung ein, so ist dieser von der Berufshaftpflichtversicherung regelmäßig nicht gedeckt. Dieses Risiko kann durch die Nachhaftversicherung abgedeckt werden. In einigen Berufshaftpflichtversicherungspolicen ist die Nachhaftung bereits enthalten. Hier empfiehlt sich aber zu klären, auf welchen Zeitraum sich die Versicherung erstreckt. Die empfehlenswerte Dauer einer Nachhaftungsversicherung richtet sich nach dem individuellen Risiko entsprechend der Fachgruppenzugehörigkeit.

2. Ausstellen von Privatrezepten

Auch nach Aufgabe der Praxis sind sie aufgrund der ärztlichen Approbation zur Ausstellung von Privatrezepten zum Eigengebrauch berechtigt. Zu beachten ist aber, dass diese nach Aufgabe der Praxis mit der Privatanschrift versehen werden müssen. Privatrezepte aus der Praxis, auf denen die frühere Praxisanschrift vermerkt ist, dürfen nicht mehr verwendet werden. Da Rezepte grundsätzlich aufgrund der allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Praxisaufgabe nicht mehr zu Lasten der PKV ausgestellt werden dürfen ist ein Hinweis darauf, dass es sich um die Privatanschrift handelt auf dem Rezept aufzunehmen.

3. Mitgliedschaft Kammer

Mit vollständiger Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit entfällt die Pflichtmitgliedschaft in der Ärztekammer. Sie können jedoch weiterhin als Ruheständler freiwilliges Mitglied der Ärztekammer mit ermäßigtem Kammerbeitrag bleiben.

4. Aufbewahrung der Patientendokumentation

Gem. § 10 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes sowie § 630 f BGB (Patientenrechtegesetz) Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, ärztliche Aufzeichnungen für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, wenn nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen angeordnet sind. Längere Aufbewahrungspflichten können sich beispielsweise aus der Röntgenverordnung und anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben. Für Vertragsärzte können sich weitere Aufbewahrungspflichten aus den für Vertragsärzte geltenden Regelungen ergeben.

Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Krankenunterlagen, also alle ärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde. Dazu zählen Patientenkarteen, Befunde, Fremdbefunde, Arztbriefe, Operationsberichte, Ergebnisse bildgebender Verfahren und sonstige patientenbezogenen Datensammlungen. Hierbei kommt es nicht darauf an in welcher Form die Daten vorliegen - handschriftlich, maschinenschriftlich, Druckform, digitalisiert - alle Unterlagen/Datenträger müssen ausbewahrt werden.

Die Aufbewahrungspflicht besteht nach Aufgabe der Praxis fort. Die Aufbewahrung kann in eigenen oder hierfür angemieteten Räumen erfolgen. In letzterem Fall muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf die Unterlagen nehmen können.

Soll die Aufbewahrung durch einen anderen Arzt erfolgen, ist mit diesem ein entsprechender Verwahrvertrag zu schließen, der die rechtskonforme Aufbewahrung und Einsichtnahmemöglichkeit für den Patienten regelt. Entsprechendes gilt auch bei der Übergabe an einen Praxisnachfolger.

Besonderheiten bezüglich der Aufbewahrung der Dokumentation können sich ergeben, wenn die zu beendende Tätigkeit in Form der Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) ausgeübt wurde. Hier sollte ggfs. eine individuelle Beratung eingeholt werden.

Die Aushändigung der Unterlagen an den jeweiligen Patienten verletzt die öffentlich-rechtlich durch die Berufsordnung und die Bundesmantelverträge auferlegte Aufbewahrungspflicht und kann berufsrechtliche und disziplinarrechtliche Verfahren nach sich ziehen. Zudem nimmt sich der Arzt durch Aushändigung der Unterlagen die Möglichkeit Zugriff auf diese Unterlagen in einem etwaigen späteren gegen ihn gerichteten zivilrechtlichen Verfahren zu nehmen und kann so gegebenenfalls auf ihn entlastende Dokumentationen nicht zurückgreifen.

Entsprechendes gilt bei der Vernichtung von Krankenunterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Die Vernichtung von Unterlagen stellt darüber hinaus auch eine Verletzung des jeweiligen Behandlungsvertrages dar und kann daher auch weitergehende zivilrechtliche Folgen und Schadenersatzansprüche auslösen.

Eine Weitergabe an private Archivunternehmen verstößt ohne Vorliegen der Zustimmung des jeweiligen Patienten gegen die ärztliche Schweigepflicht und ist daher unzulässig.

5. Arbeitsrecht

Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern müssen rechtzeitig unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Die endgültige Praxisaufgabe berechtigt in der Regel zur ordentlichen Kündigung, nicht aber zu einer fristlosen Kündigung. In den Fällen, in denen die Praxis oder ein Teil der Praxis an einen Nachfolger übergeben wird, kann ein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB vorliegen, mit der Folge, dass die Arbeitsverhältnisse auf den Erwerber übergehen und eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse unwirksam wird. Die Mitarbeiter müssen rechtzeitig über den Inhaberwechsel informiert werden. Sie können dem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprechen. Bei Übergabe der Praxis an einen Nachfolger empfiehlt sich eine frühzeitige individuelle rechtskundige Beratung zur Klärung der arbeitsrechtlichen Fragestellungen.